

Allgemeine Förderrichtlinie

zur Inanspruchnahme von Förderungen aus dem von der Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck eingerichteten Topf für psychologische Behandlungen.

Veröffentlicht durch die Hochschulvertretung am 27.03.2024

§ 1 Zweck der Unterstützung

- (1) Laut §17 Abs.1 HSG 2014 idgF ist die Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck neben der Vertretung ihrer Mitglieder auch mit der Förderung dieser betraut. Der Zweck dieses Fördertopfs ist die finanzielle Unterstützung von psychologischen Behandlungen für Studierende durch die öh mci, um den Zugang zu psychischer Gesundheitsversorgung zu erleichtern.

§ 2 Fördergrundlage und geförderter Personenkreis

- (1) Die Fördergrundlage dieses Fördertopfs umfasst Studierende, die Mitglied der ÖH sind und am MCI eingeschrieben sind.
- (2) Förderwürdig sind jene Studierende, die keine kostenfreie Psychotherapie oder klinisch-psychologische Behandlung von anderer Seite erhalten, und deren Unterstützungsleistungen durch Versicherungen oder ähnliche Quellen nicht ausreichend sind. Das Ziel besteht darin, diesen Studierenden eine finanzielle Unterstützung für psychologische Behandlungen zu gewähren, um ihre psychische Gesundheit zu fördern und ihre individuelle Studienerfahrung zu verbessern.

§ 3 Antragsstellung & Genehmigung

- (1) Studierende, die eine Förderung für psychologische Behandlungen beantragen möchten, müssen einen Antrag bei der öh mci stellen. Vor dem Einreichen des Antrags ist ein Beratungstermin mit dem Sozialreferat der öh mci zu vereinbaren. Dort wird der Antrag durch den Sozialreferenten oder die Sozialreferentin stellvertretend für den Antragsteller oder die Antragstellerin eingereicht.
- (2) Der Beschluss ob und in welchem Umfang der oder die Antragsteller:in gefördert wird, obliegt dem/der Vorsitzenden sowie dem Wirtschaftsreferat. Es bedarf hierbei daher beider Unterschriften auf dem Antragsformular. Sollte die im Zuge dieses Beschlusses maximal zu fördernde Summe nicht ausreichen, kann ein erneuter Antrag unter Berücksichtigung der

erforderlichen Kriterien dieser Richtlinie gestellt werden. Der Folgeantrag ist frühestens im darauffolgenden Semester möglich. Pro Student:in ist maximal ein Antrag im Semester einreichbar. Ein Unterschreiten der maximal beschlossenen Summe ist jederzeit möglich.

§ 4 Fördersumme

- (1) Der Fördertopf wird jährlich mit EUR 7.000 [SIEBENTAUSEND] aus den laufenden Budgetmitteln der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck gespeist.
- (2) Sollte die genannte Summe zur Gänze erschöpft sein, so werden keine Förderungen mehr ausgesprochen.
- (3) Die Höhe der individuellen Fördersumme muss sich dabei an der Höhe des gesamten zur Verfügung stehenden Fördervolumens, der zu erwartenden Anzahl von Förderanträgen und den individuellen Bedürfnissen der oder des Studierenden richten. Pro förderungswürdige Person sollen jedoch maximal EUR 500 [FÜNFHUNDERT] gefördert werden.
- (4) Die Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft kann den Fördertopf unterjährig erneut durch Beschluss im Bedarfsfall aufstocken, sofern dies unter Berücksichtigung etwaiger Einschränkungen anderer Richtlinien möglich und der Bedarf absehbar ist.

§ 5 Einzureichende Unterlagen

- (1) Anträge zur Unterstützung von Studierenden, die sich in psychologischer Behandlung befinden haben ihren Antrag mittels des auf der Homepage (www.oeh-mci.at) und im Büro der Hochschulvertretung hinterlegten Formulars einzureichen. Zusätzlich ist eine datenschutzrechtliche Einwilligung beizulegen.
- (2) Das Sozialreferat hat sicherzustellen, dass der Antrag vollständig anonymisiert wird, bevor er der Hochschulvertretung zur Behandlung vorgelegt wird. Zusätzlich hat das Sozialreferat die Kontrolle der Einhaltung der Förderbedingungen durch geförderte Studierende sicherzustellen.
- (3) Bei Genehmigung des Antrags müssen die entsprechenden Rechnungen über die psychologische Behandlung eingereicht werden. Diese müssen sowohl die Termine als auch die Anzahl der in Anspruch genommenen Einheiten darlegen, um die Gewährleistung einer transparenten Abrechnung und Überprüfung der Fördermittel zu ermöglichen.
- (4) Die Einreichung erfolgt über das „Refundierungsformular bezahlter Rechnungen – Psychologische Behandlungen“, welches der Webseite zu entnehmen ist.
- (5) Zusätzlich sind sämtliche Rechnungen im Original einzureichen. Die entsprechenden Kriterien der Gebarungsordnung sind anzuwenden.

§ 6 Antragstellung

- (1) Anträge zur finanziellen Unterstützung von psychologischen Behandlungen können ganzjährig beim Sozialreferat der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck per Mail oder persönlich während der Büroöffnungszeiten eingereicht werden.
- (2) Die Mitteilung der Entscheidung über die Gewährung der Förderung wird der oder dem Antragsteller:in vom Sozialreferat der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft mitgeteilt.
- (3) Die Auszahlung einer beschlossenen zu gewährenden Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf das von der oder dem Antragsteller:in im „Refundierungsformular bezahlter Rechnungen – Psychologische Behandlungen“ angegebene Konto. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

§ 7 Änderung der Richtlinie

- (1) Änderungen sind durch die Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck mit Zweidrittelmehrheit vorzunehmen.

§ 8 Rechtsanspruch

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergabe von Mitteln gemäß dieser Richtlinie.

§ 9 Rückforderung

- (1) Der oder die Antragsteller:in verpflichtet sich alle Angaben wahrheitsgemäß vorzunehmen und über seine finanzielle und allgemeine Situation keinerlei Schlechterstellung oder unvollständige Angaben zu tätigen. Die Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck behält sich vor, die geförderte Summe im Rahmen einer Unterstützung durch den Fördertopf für psychologische Behandlungen von der oder dem Studierenden zurückzufordern, sofern die Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck Kenntnis darüber erlangt, dass der oder die Antragsteller:in falsche Angaben gemacht hat, welche eine Änderung der Entscheidungsgrundlage zur Folge hat oder eine missbräuchliche Verwendung der Fördersumme tätigt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt durch einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck am 27.03.2024 in Kraft und behält ihre Gültigkeit bis auf Widerruf.
- (2) Das Dokument wird in der jeweils aktuellen Version allen Studierenden über die Webseite zur Verfügung gestellt.